

Allgemeine Geschäftsbedingungen und zusätzliche Vertragsbedingungen der Fa. Balan GmbH

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung mit der Fa. Balan GmbH und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertragliche Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
1.2 Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann und/oder natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§2 Vertragsabschluss

2.1 Die Fa. Balan GmbH hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden, ausgenommen sind Rohstoff- und Materialpreise die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.
2.2 Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau und/ oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich, diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.
2.3 Bestellt der Kunde die Ware und / oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann aber mit der Annahmeerklärung verbunden sein.
2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit informieren wir den Kunden umgehend.
2.5 Sollte der Fa. Balan GmbH keine schriftliche Auftragsbestätigung vorgelegt worden sein, gelten die Bedingungen und Einheitspreise des zuletzt überreichten Angebotes als beauftragt, wenn die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Kunden durch die Fa. Balan GmbH aufgenommen wurde.
2.6 Als Standard wird der Einheitspreisvertrag festgelegt und nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
2.7 Die angebotenen Mengen dienen nur als Anhaltswerte und können nach genauem Aufmaß stark abweichend sein. Eine Hinweispflicht durch die Fa. Balan GmbH wird hiermit ausgeschlossen, sofern ihr kein Vorsatz nachgewiesen wird.

§3 Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen

3.1 Der Kunde verpflichtet sich, nach Erhalt der Waren und/ oder Dienstleistungen binnen der vereinbarten Frist ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Wenn nicht anders vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen.
3.2 Die Fa. Balan GmbH behält sich vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen. Bis zur Begleichung der Abschlags- oder Schlussrechnung bleiben sämtlich gelieferten Materialien im Besitz von Fa. Balan GmbH, genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Abschlags- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers.
3.3 Tritt in den Vermögensverhältnissen unserer Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigkeit unserer Kunden sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz zu verlangen. Eine Sicherheitsleistung kann in jedem Fall auch nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum Schutz des AN gegen Zahlungsausfall verlangt werden.

§4 Ausführung- und Lieferpflichten

4.1 Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadenersatz nicht geltend machen.
4.2 Die Ausführung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN) sowie den nachgelagerten Regelwerten wie z.B. den FLL-Richtlinien für Bauwerksbegrünung. Wir behalten uns vor, abweichend zu diesen Regeln zu arbeiten, wenn dieses dem Zweck dienlich ist und / oder den Verhältnissen entsprechend geschuldet wird. Dies stellt kein Mangel dar, sofern das erstellte Gewerk funktionstüchtig ist.

§5 Gewährleistung und Bedenken

5.1 Pflanzen / Rasen
Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen, obgleich wir versuchen, solche Ereignisse zu beobachten, um diesen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Regelfall ersetzen wir einzelne Ausfälle von Pflanzen aus Kulanzgründen, vorausgesetzt, es sind keine fahrlässigen Schädigungen durch den Kunden erkennbar.

5.2 Bauleistungen

Für die von uns durchgeführten Bauleistungen erhalten Sie eine Gewährleistung von 4 Jahren ab Fertigstellung bzw. Rechnungslegung. Das Fehlen von losen Fugenmaterial nach der Abnahme stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine Pflegeleistung, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit zwingend erforderlich ist. Daraus resultierende Schäden, wie unebene Pflasterflächen, werden als Gewährleistungsmangel nicht anerkannt.

5.3 Für vom Kunden gestellte Materialien oder Pflanzen kann die Fa. Balan GmbH keine Garantie übernehmen.

5.4 Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen, steht dem Kunden ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

5.5 Der Auftragnehmer ist auf Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber (AG) gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer hinzuweisen. Sollten diese Bedenken vom AG oder Architekten nicht geteilt werden, übernimmt dieser das Risiko der Haftung. Dies gilt auch für mündlich vorgetragene Bedenken. Vom AN nicht eindeutig und / oder ohne zusätzlichen Aufwand erkennbare Fehlplanung etc. eines Architekten oder fachkundigen AG werden von der Verpflichtung des AN zur Anmeldung von Bedenken ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Gewährleistungs- oder Schadenersatzpflicht gegen den AN wird hiermit ebenfalls ausgeschlossen.

5.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

§6 Abnahme / Teilabnahme

6.1 Nach Beendigung der Arbeiten und / oder Räumung des Baufeldes ist eine Abnahme vorzunehmen. Kommt diese nach 5 Kalendertagen nicht zustande und kommt vom AG keine schriftliche Beanstandung, gilt das Gewerk als mängelfrei abgenommen. Ausgenommen sind verdeckte Mängel.

§7

Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat vor Beginn der Arbeiten seine Informationspflicht über verlaufende Versorgungsleitungen genau wahrzunehmen, sollte dies nicht geschehen, kann die Fa. Balan GmbH für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung übernehmen.

7.2 Verbrauchskosten für Strom, Wasser etc. sind von AG zu tragen, sofern diese vom AN nicht bewusst verschwendet werden.

§8 Sonstiges

8.1 Angebote, Skizzen oder Pläne, die durch die Fa. Balan GmbH erstellt wurden, dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht weiter gegeben oder vervielfältigt werden. Diese Regelung gilt auch ohne schriftliche Anerkennung des AN und kann im Falle der Zuwiderhandlung Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Hier gilt der Grundsatz des geistigen Eigentums.

8.2 Sonstiges

Beim Handel mit Naturprodukten können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen) abweichen.

§9 Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Balan GmbH (Amtsgericht Recklinghausen).

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, der der unwirksamen möglichst am nächsten kommt.